

Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Zweiter Teil: Der Zehntgerichtenbund. Bd. I: Gericht Langwies [bearb. und hrsg. v. Elisabeth Meyer-Marthaler]

Autor(en): **Weibel, Thomas**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **38 (1988)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gung mit dem nicht-städtischen Bereich. Das Museum für Urgeschichte ist nunmehr ebenfalls der Kantonsarchäologie unterstellt.

Besonderes Gewicht kommt den in den bisherigen Bänden publizierten (insgesamt acht) Forschungsbeiträgen zu. Rolf E. Keller stellt in Band 1 seine kunsthistorischen Überlegungen zu einem der Prunkstücke des Museums in der Burg, zum Zuger Flügelaltar von 1519, vor. Ebenfalls in diesem Band befindet sich eine detaillierte Übersicht von Peter Hoppe über «Die kirchlichen Tauf-, Firm-, Ehe- und Sterbebücher des Kantons Zug von 1600 bis 1900». Das gründliche Inventar einer für die zugerische Personen-, Familien-, Bevölkerungs- und Lokalgeschichte zentralen Quellengruppe stellt ein äusserst nützliches Hilfsmittel für künftige Forschungen dar. Hervorhebung verdient hier auch die hohe Qualität der graphischen Darstellungen; die Anschaulichkeit wird noch erhöht durch Abbildungen originaler Textausschnitte. In Band 2 berichtet Josef Grünenfelder über die Restaurierung des Landtwing-Kabinetts (aus der Mitte des 18. Jahrhunderts) in der Zuger Burg. Nach seinem Urteil handelt es sich um einen der wohl reizvollsten Profanräume der Zentralschweiz. Wiederum Peter Hoppe veröffentlicht im selben Band seine Auswertung einer im Staatsarchiv neu gefundenen zeitgenössischen Legende zum in verschiedenen Versionen erhaltenen Landtwing-Plan der Stadt Zug von 1770/71. Josef Speck wertet den Fundbestand einer gewüsteten Ufersiedlung bei Buenas, die offenbar ins 12./13. Jahrhundert zu datieren ist, aus (mit Ergänzungen zu den Metallfunden in Band 3). Hier überzeugt die gutgelungene Verbindung zwischen archäologischen und schriftlichen Quellen. Für den dritten Band bilden die abgeschlossenen Arbeiten an der Klosterkirche Frauenthal den Anlass zu zwei Aufsätzen: Einer kurzen, gehaltvollen Einleitung von Hans Rudolf Sennhauser zur Architektur der Zisterzienserinnenklöster in der Schweiz folgen die «Beiträge zur Baugeschichte der Klosterkirche Frauenthal» von Toni Hofmann. Der ausgezeichnet dokumentierte und illustrierte Aufsatz fasst die neu gewonnenen Erkenntnisse übersichtlich und leichtfasslich zusammen.

Im Ganzen stellt die Reihe Tugium eine sehr wertvolle Bereicherung der Informationsmöglichkeiten dar. Im dritten Band hat sie sich nun wohl endgültig vom Stil des verwaltungsinternen Rechenschaftsberichts gelöst und damit nur noch hinzugezogen. Vielleicht wäre es möglich, in geeigneter Form auch Berichte zur Tätigkeit sozusagen verwandter Stellen wie beispielsweise der Bauernhausforschung einzufügen. Der damalige Landammann Andreas Iten schloss sein Geleitwort zum ersten Band mit einem Appell an das Interesse der Öffentlichkeit. Diese Zielsetzung hat sich hier auf allerbeste Weise mit einer anderen Funktion verbinden lassen: Heute schon unentbehrlich sind diese Hefte für alle, die sich wissenschaftlich mit zugerischer Geschichte und Kultur im weitesten Sinne befassen.

Zürich

Roger Sablonier

Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Zweiter Teil: Der Zehntgerichtenbund. Bd. I: Gericht Langwies. Bearbeitet und hg. von ELISABETH MEYER-MARTHALER. Aarau, Sauerländer, 1984. 623 S. (Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, XV. Abt.).

Frau Elisabeth Meyer-Marthaler hat in der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen bereits die Lex Romana Curiensis herausgegeben. Sie ist nun auch die Bearbeiterin des ersten dem Zehntgerichtenbund gewidmeten Bandes. Er umfasst das Gericht Langwies im mittleren Schanfigg. Die Entstehung dieses Gerichts ist auf die seit etwa 1300 erfolgte Niederlassung von Walsern zurückzuführen, die an ihrem aus Davos mitgebrachten Recht auf Selbstverwaltung festhielten, was eine Eingliederung in die alte Gerichtsverfassung des Tales verunmöglichte. Die Fülle und der

Reichtum des gebotenen Materials, das die Herausgeberin für den Leser sehr vorteilhaft in fünf Themenkreise unterteilt hat, gestatten nur eine annäherungsweise Beschreibung.

Der erste Teil «Ansiedlung und Anfänge des Gerichtes» enthält hauptsächlich Urkunden, unter anderem über die Verleihung von Gütern nach dem Recht der Walliser, die Errichtung einer Kapelle mit Friedhof in Langwies im Jahre 1385 sowie über Vermarchungen. Im zweiten Teil «Herrschaft und Gericht» lässt sich der Übergang der Herrschaftsrechte von den Freiherren von Vaz, die das Schanfigg vom Churer Bischof zu Lehen hatten, an die Grafen von Werdenberg-Sargans, Toggenburg, Montfort, die Vögte von Matsch und schliesslich – gegen erheblichen Widerstand der Talleute, die wiederholt die Huldigung verweigerten – an das Haus Österreich verfolgen. Von letzterem kaufte sich das Gericht erst 1652 los. Wegen der Walserfreiheit waren die Herrschaftsrechte sehr eingeschränkt; sie bestanden im wesentlichen nur in der Ausübung der Blutgerichtsbarkeit und im Herrenzins aus alten Erblehen. Demgegenüber hatten die Talleute das Recht auf freie Wahl des Ammanns, die Rechtsprechung aus eigener Kompetenz und die freie eigene Gesetzgebung. Teil III: «Landrecht» enthält Satzungsrecht. Dieses beginnt mit einer Frevel- und Bussenordnung von 1501. Zwischen 1517 und 1683 wurden drei Landbücher angelegt. Das erste ist das älteste, das aus dem Gebiet des Zehntgerichtenbundes bekannt geworden ist, wobei die Verordnungen zum Nachbarschaftsrecht den grössten Raum einnehmen. Bei der letzten Fassung, die 255 Artikel umfasst, handelt es sich um eine von einem Landschreiber angelegte systematische Gestaltung des herkömmlichen Rechtsstoffes. Neben Satzungen hat die Herausgeberin aber auch eine Vielzahl von Rechtsquellen aufgenommen, die aus der unmittelbaren Rechtspraxis hervorgegangen sind, wie Gerichtsurteile, gerichtliche Fertigungen, Frevelrödel, Urteilbüchlein, Protokolle über Besatzungen und Amtshandlungen sowie Einvernahmeprotokolle aus Strafprozessen, darunter mehrere Hexenprozesse. Teil IV «Verwaltung» enthält neben einem Sold- und Waffenrodel aus dem Jahre 1526, der Rechnungsablegung eines Landammanns, verschiedene Schnitzrödel aus den Jahren 1531 bis 1657. Bei letztern handelt es sich um Vermögensveranlagungen, die teilweise detaillierte Angaben über Land- und Viehbesitz der einzelnen Steuerpflichtigen enthalten und deshalb Auskunft über Besitzverteilung und soziale Lage der Bevölkerung gewähren. «Bund und Gericht» bildet den fünften Teil. In ihm werden – zum Teil regestenartig – Bündnisse mitgeteilt, an denen das Gericht Langwies beteiligt war, sowie Satzungen und Abschiede des Zehntgerichtenbundes. Dem Band sind eine kurze historische Übersicht vorangestellt sowie Bemerkungen über die Herkunft der publizierten Rechtsquellen. Zu einem grossen Teil stammen diese aus dem Gemeindearchiv Langwies, das sich seit den Anfängen des Gerichtes in der Tristkammer der Kirche befand. Viele aus der Verwaltung stammende Akten sind aber in den Häusern der Landammänner liegengeblieben und befinden sich noch heute in Privatbesitz.

Am Orts- und Sachregister sowie am umfangreichen Sachregister/Glossar hat Frau lic. phil. Gertraud Gamper-Schlund mitgearbeitet. Der besondere Vorzug dieses Rechtsquellenbandes besteht darin, dass neben Rechtsquellen im engeren Sinne auch in grossem Umfange die unmittelbare Rechts- und Verwaltungspraxis berücksichtigt worden ist. So lässt sich etwa anhand verschiedener Urteile, die in Streitigkeiten zwischen dem Gericht Langwies und Nachbargerichten, aber auch zwischen einzelnen Gemeinden innerhalb des Gerichtes ergangen sind, die grosse Bedeutung der bündischen Rechtsprechung ermessen. Anstelle einer – nicht vorhandenen – zentralen Landesobrigkeit wurden Konflikte durch Schiedsgerichte, die sich aus Abgeordneten des Zehntgerichtenbundes zusammensetzten, gelöst. Nicht nur der Rechtshistoriker ist der Herausgeberin wegen der Fülle des Gebotenen zu grossem Dank

verpflichtet, sondern auch der Wirtschafts- und Sozialhistoriker, der seit der Ansiedlung über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten hinweg einen tiefen Einblick erhält in die Existenz einer alpinen, hauptsächlich Viehwirtschaft treibenden Gemeinschaft, die sich weitgehend selbst verwaltete, die aber vor schweren inneren Konflikten nicht verschont blieb.

Zürich

Thomas Weibel

ALLGEMEINE GESCHICHTE - HISTOIRE GÉNÉRALE

Dictionnaire des oeuvres politiques, sous la direction de FRANÇOIS CHÂTELET, OLIVIER DUHAMEL et EVELYNE PISIER. Paris, Presses Universitaires de France, 1986. 904 p.

124 notices, de deux à quinze pages environ, accompagnées de bibliographies, traitant de 127 «œuvres politiques» et dues à 80 auteurs, se retrouvent dans ce dictionnaire d'un genre particulier dans la mesure où il ne vise pas à l'exhaustivité pour préférer opérer un choix, le propos des éditeurs – qui sont aussi auteurs à l'occasion – étant de mettre précisément l'accent sur des «œuvres» et non sur des auteurs, «les textes constituant un matériau plus directement conceptuel», avec cette singularité supplémentaire, parfois gênante, de ne traiter qu'une «œuvre» d'un auteur, que celui-ci ait été «polygraphe» ou l'homme d'un seul ouvrage, sans pourtant s'interdire allusions à d'autres œuvres voisines de l'auteur ou du temps.

124 notices portant donc sur des «œuvres» – choisies – participant de la «réflexion politique au sein de la culture méditerranéo-européenne» entendue au sens large: œuvres «théoriques» ou «doctrinales», partisans, programmatiques, militantes et/ou anticipatrices, qui se répartissent par ailleurs dans le temps de l'histoire depuis des «commencements ... repérables», de façon inévitablement inégale, les XIX^e et XX^e siècles se voyant privilégiés avec plus de la moitié des notices, le XVIII^e siècle en comptant plus de vingt, les œuvres antiques, médiévales et modernes faisant le reste. Le choix cependant ne manque ni d'intérêt ni d'originalité, qui a voulu répondre, au moyen d'études de type monographique, à l'intention sinon à la volonté de faire porter principalement l'éclairage sur la nature du discours et sur le contenu des configurations inscrites dans des écrits significativement politiques – au sens pour ainsi dire actif, dynamique du terme – sans écarter pourtant ceux, plus philosophiques, «éclairant d'une manière décisive la nature du politique».

Ainsi, aux œuvres classiques grecques et de Cicéron, s'ajoutent le *Pentateuque*, les épîtres de Paul, la *Cité de Dieu* et le *Coran*; aux œuvres de trois théologiens médiévaux, celles de deux auteurs arabes, de Dante et de J. Hus; aux *musts* du XVI^e siècle – Machiavel, More, Bodin – s'ajoutent des écrits de réformateurs – Zwingli oublié – et de «contestataires» – La Boétie, le *Vindiciae contra tyrannos* et Campanella – sans les grands théologiens juristes espagnols; pour le XVII^e siècle, à des textes un peu inattendus de Descartes et de Leibniz, la *Politique* de Bossuet et des textes «fondateurs» quasi de rigueur des contractualistes de diverses obédiences; pour le XVIII^e siècle, aux œuvres obligées des Lumières, des œuvres, rarement évoquées aussi précisément, de Boulainvilliers, Saint-Pierre, Lolme, Raynal, Volney, le *Fédéraliste*, sans omettre un discours, qui fut publié, de Robespierre et un écrit ina-